



Unterrichtung 20/51

der Landesregierung

Landesverordnung zur Umsetzung des Gebäudeenergiegesetzes und Regelung der Zuständigkeiten nach der Heizkostenverordnung

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz.

Federführend ist das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Zuständiger Ausschuss: Innen- und Rechtsausschuss

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

An die
Präsidentin des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst
24105 Kiel

Ministerin

11.01.2023

Mein Zeichen: lfd. Nr. VIS

Landesverordnung zur Umsetzung des Gebäudeenergiegesetzes und Regelung der Zuständigkeiten nach der Heizkostenverordnung

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

den beiliegenden Entwurf einer Landesverordnung zur Umsetzung des Gebäudeenergiegesetzes und Regelung der Zuständigkeiten nach der Heizkostenverordnung übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme. Der Verordnungsentwurf ist gleichzeitig den zu beteiligenden Verbänden zur Anhörung zugeleitet worden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Sabine Sütterlin-Waack

Anlage

Landesverordnung zur Umsetzung des Gebäudeenergiegesetzes und Regelung der Zuständigkeiten nach der Heizkostenverordnung

Vom **XX.XXXXX.2022**

Auf Grund

1. des § 28 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes vom 2. Juni 1992, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. April 2022 (GVOBl. S. 549), sowie der §§ 94 und 101 Absatz 1 bis 3 des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), zuletzt geändert durch Artikel 18a des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237, 1321), verordnet die Landesregierung folgende Artikel 1, 2 und 4;
2. des § 36 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099), in Verbindung mit § 2 der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung vom 22. Januar 1988 (GVOBl. Schl.-H. S. 32), zuletzt geändert durch [...] bitte einsetzen ...] verordnet das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport folgenden Artikel 3:

Artikel 1

Schleswig-Holsteinische Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gebäudeenergiegesetz und der Verordnung über Heizkostenabrechnung (GEGZustVO-SH)

§ 1

Zuständigkeiten

- (1) Die unteren Bauaufsichtsbehörden sind zuständig für die Durchführung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), geändert durch Artikel 18a des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I. S. 1237, 1321), soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die unteren Bauaufsichtsbehörden sind zuständig für Befreiungen nach § 11 Absatz 1 Nummer 5 der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3250), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. November 2021 (BGBl. I S. 4964).
- (3) Für die Aufgaben der Kontrollstelle und die Auswertung nicht personenbezogener Daten nach § 99 und § 100 GEG ist, soweit nicht das Deutsche Institut für Bautechnik nach § 114 GEG zuständig ist, das Prüfamts für Standsicherheit bei der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Kiel (Kontrollstelle) zuständig.

(4) Der Vorstand der Eichdirektion Nord ist zuständige Behörde für die Bestätigung der Eignung der sachverständigen Stellen nach § 5 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung über Heizkostenabrechnung.

§ 2

Änderung dieser Verordnung

Das für Bauwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Energie zuständigen Ministerium Änderungen zu dieser Verordnung vorzunehmen.

Artikel 2

Schleswig-Holsteinische Landesverordnung zur Durchführung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG-DUVO-SH)

§ 1

Erfüllungserklärung

(1) Für alle in den Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), zuletzt geändert durch Artikel 18a des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237, 1321), fallenden zu errichtenden Gebäude hat die Bauherrin oder der Bauherr oder die Eigentümerin oder der Eigentümer zum Zeitpunkt der Baufertigstellungsanzeige die Einhaltung des Gebäudeenergiegesetzes durch eine Erfüllungserklärung nach § 92 Absatz 1 Satz 1 GEG nachzuweisen. Die Vorlagefrist kann im Einzelfall durch die zuständige Behörde verlängert werden.

(2) Werden bei einem in den Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes fallenden bestehenden Gebäudes Änderungen im Sinne von § 48 Satz 1 GEG ausgeführt, hat die Eigentümerin oder der Eigentümer innerhalb eines Monats nach Abschluss der Arbeiten die Einhaltung des Gebäudeenergiegesetzes durch eine Erfüllungserklärung nach § 92 Absatz 2 Satz 1 GEG nachzuweisen, wenn unter Anwendung des § 50 Absatz 1 und 2 GEG für das gesamte Gebäude Berechnungen nach § 50 Absatz 3 GEG durchgeführt werden. Die Pflicht nach Satz 1 besteht auch in den Fällen des § 51 GEG. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Erfüllungserklärung nach den Absätzen 1 und 2 sind der Energieausweis, in den Fällen des § 106 GEG die Energieausweise, gemäß § 80 GEG beizufügen. Ergänzende Berechnungen und Nachweise sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(4) Wird der Wärme- oder Kälteenergiebedarf des Gebäudes durch gasförmige Biomasse nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 GEG gedeckt, ist die Erfüllungs-

erklärung nach Absatz 1 und 2 zusammen mit der Bescheinigung nach § 96 Absatz 6 GEG vorzulegen.

(5) Berechtigt zur Ausstellung der Erfüllungserklärung sind die nach § 88 Absatz 1 GEG berechtigten Personen.

(6) Hat die oberste Bauaufsichtsbehörde Vordrucke öffentlich bekannt gemacht, sind diese zu verwenden. § 52a des Landesverwaltungsgesetzes bleibt unberührt; die Formerfordernisse können durch ein elektronisches Dokument ersetzt werden, das über ein verifiziertes Nutzerkonto im Sinne des § 3 Absatz 2 des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, ber. S. 3138), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250, 2261), zu übermitteln ist.

§ 2

Stichprobenkontrollen von Energieausweisen und Inspektionsberichten von Klimaanlage

(1) Hat die Kontrolle nach § 99 Absatz 1 GEG ergeben, dass ein Inspektionsbericht über Klimaanlage oder über kombinierte Klima- und Lüftungsanlagen nach § 78 GEG oder ein Energieausweis nach § 79 GEG

1. die Anforderungen nach §§ 74 bis 78 oder 79 bis 86 Absatz 1 GEG nicht erfüllt oder
2. von einer Person ausgestellt wurde, die nicht die Voraussetzungen für die Durchführung einer Inspektion einer Klimaanlage oder einer kombinierten Klima- und Lüftungsanlage nach § 77 GEG oder für die Ausstellung eines Energieausweises nach § 88 Absatz 1 GEG erfüllt,

teilt die zuständige Kontrollstelle dies zur Aufklärung des Sachverhaltes dem Aussteller oder der Ausstellerin mit.

(2) Die Kontrollstelle kann von der Ausstellerin oder dem Aussteller Angaben zur Eigentümerin oder zum Eigentümer des Gebäudes und zu dessen Adresse sowie Angaben zur Adresse des Gebäudes verlangen. Die Kontrollstelle teilt das Ergebnis der Kontrolle der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Gebäudes und der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde mit. Personenbezogene Daten, die gemäß Satz 2 an die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde übermittelt wurden, dürfen nur für Verfahren nach § 95 GEG verarbeitet werden, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist. Sie dürfen nur bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren einschließlich etwaiger Vollstreckungsmaßnahmen gespeichert oder aufbewahrt werden. Wird kein Verfahren nach § 95 GEG eingeleitet, sind die personenbezogenen Daten spätestens nach zwei Jahren zu löschen oder zu vernichten.

(3) Ergeben sich bei der Kontrolle Anhaltspunkte, dass eine Entwurfsverfasserin oder ein Entwurfsverfasser, die Bauherrin oder der Bauherr, die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Gebäudes oder eine fachkundige Person gegen eine Vorschrift dieser Verordnung oder des Gebäudeenergiegesetzes verstoßen hat, übermittelt die

Kontrollstelle im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde die für eine Überprüfung dieses Sachverhaltes erforderlichen Daten. Für die nach Satz 1 übermittelten Daten gilt § 99 Absatz 7 Satz 2 und 3 GEG entsprechend.

(4) Die Kontrollstelle hat die Daten nach § 100 Absatz 1 GEG zu speichern und diese nach Abstimmung mit dem für Bauwesen zuständigen Ministerium, mindestens jedoch nach den Merkmalen nach § 100 Absatz 2 und 3 GEG, auszuwerten. Die Auswertungen hat die Kontrollstelle neben einem Bericht über die wesentlichen Erfahrungen mit den Stichprobenkontrollen alle drei Jahre beginnend mit dem 31. Januar 2024 dem für Bauwesen zuständigen Ministerium vorzulegen.

§ 3

Änderung dieser Verordnung

Das für Bauwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Energie zuständigen Ministerium Änderungen zu dieser Verordnung vorzunehmen.

Artikel 3

Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung

Das Zuständigkeitsverzeichnis der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung in der Fassung vom 14. September 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 358), zuletzt geändert durch [..... bitte einsetzen], wird wie folgt geändert:

1. Die Gliederungsnummer 1.5.7.3 wird gestrichen.
2. Die Gliederungsnummer 2.4.1.1 wird wie folgt gefasst:
„2.4.1.1 § 108 des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)“

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Energieeinsparungsgesetz vom 27. September 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 210), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 835), und die Landesverordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz vom 14. Juli 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 445) außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, ...

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport

Tobias Goldschmidt
Minister für Energiewende, Klimaschutz,
Umwelt und Natur

ENTWURF